



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

# Bundesweite Wohnungslosenstatistik und - berichterstattung - gesetzliche Zielrichtung und anstehende Realisierungsschritte

BAG W Fachtagung Dokumentation und Statistik in der Wohnungslosenhilfe

Berlin, 30. August 2021

Iris Assenmacher, Ia2



# Ausgangssituation

- Keine belastbaren Zahlen zu Wohnungslosigkeit auf Bundesebene und für die meisten Bundesländer
- Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung kann über Wohnungslosigkeit nur eingeschränkt berichten
- Für sozialpolitisch fundierte Entscheidungen sind belastbare Informationen erforderlich
- Langjährige Forderung von Sozialverbänden und der BAG W



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

# Wohnungslosenberichterstattungs- gesetz (WoBerichtsG)

- Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung und einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen und zur Änderung weiterer Gesetze (WoBerichtsG):
  - im Januar 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossen
  - zum 1. April 2020 in Kraft getreten
- Ziel: Für Kommunen Informationsbasis schaffen, damit passende Maßnahmen und Präventionsprogramme zur Vermeidung und Bewältigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit etabliert werden können. Außerdem: Daten für ARB



# Begriffsbestimmung

## § 3 Abs. 1 WoBerichtsG

*(1) Wohnungslosigkeit besteht, wenn*

- 1. die Nutzung einer Wohnung durch eine Person oder eine Mehrheit von Personen desselben Haushalts weder durch einen Mietvertrag oder einen Pachtvertrag noch durch ein dingliches Recht abgesichert ist oder*
- 2. eine Wohnung einer Person oder einer Mehrheit von Personen desselben Haushalts aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht.*



## WoBerichtsG - Bestandteile

### Statistik

---

jährlich

---

untergebrachte  
wohnungslose Personen

### ergänzende Berichterstattung

---

alle zwei Jahre

---

Umfang und Struktur  
weiterer Formen von  
Wohnungslosigkeit, z.B.  
Straßenobdachlosigkeit,  
bei Freunden/Verwandten



# Statistik – Umfang der Erhebung

## § 3 Abs. 2 WoBerichtsG

*(2) Für die Statistik werden Daten erhoben über Personen, denen aufgrund von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder mit Kostenerstattung durch andere Träger von Sozialleistungen zum Stichtag wegen Wohnungslosigkeit Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind.*



## Statistik – Eckdaten

- Stichtag: 31. Januar, erstmals 2022
  - zentrale Statistik (Statistisches Bundesamt)
  - Veröffentlichung bis auf Gemeindeebene möglich
  - Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht für die polizei- und ordnungsrechtliche Unterbringung zuständigen Stellen
- ⇒ diese übermitteln die Daten an das Statistische Bundesamt entweder direkt oder benennen andere Stellen wie z.B. freie Träger



## Statistik – Merkmale

- Geschlecht, Lebensalter, Staatsangehörigkeit
- Haushaltstyp und –größe
- Art der Hilfsangebote: kurzfristig, teilstationär, stationär, sonstige
- Träger: überörtliche Träger, Gemeinde/Gemeindeverbände, freie Träger, gewerbliche Anbieter, sonstige Stellen
- Datum des Beginns der Unterbringung
- Gemeinde nach Gemeindeschlüssel





## § 8 - Ergänzende Berichterstattung

(1) Die Bundesregierung stellt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Ressortforschung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, sicher, dass Informationen und Analysen über Umfang und Struktur der **Formen von Wohnungslosigkeit** gewonnen werden, **die über den Umfang der Erhebung nach § 3 Absatz 2 hinausgehen**.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht **alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2022, einen Bericht** über seine Erkenntnisse nach Absatz 1.

(3) Die Berichterstattung nach Absatz 2 soll insbesondere über wohnungslose Personen nach § 3 Absatz 1 erfolgen, die

1. temporär in regulärem Wohnraum wohnen, ohne damit einen Hauptwohnsitz zu begründen, oder
2. ohne jede Unterkunft obdachlos sind.

(4) Unter Beteiligung der Wissenschaft und von Fachverbänden wird in dem ersten Bericht nach Absatz 2 die **Machbarkeit der Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit** geprüft, die über Absatz 3 hinausgehen. Soweit der Aufwand vertretbar ist, erfolgt eine Erweiterung des Berichts nach Absatz 2 auf möglichst viele Formen von Wohnungslosigkeit.



## § 8 - Ergänzende Berichterstattung

- Die Bietergemeinschaft GISS und Kantar wurde mit der Durchführung des Forschungsvorhabens beauftragt
- Zwei Komponenten:
  - 1) Empirische Studie insbesondere über zwei Formen von Wohnungslosigkeit: a) Straßenobdachlose, b) Wohnungslose, die bei Freunden, Verwandten und Bekannten unterkommen.  
=> direkte Erhebung bei den Betroffenen
  - 2) Machbarkeitsstudie: Machbarkeit der Berichterstattung über möglichst viele weitere Formen der Wohnungslosigkeit. Außerdem: Prüfung der Berichterstattung über Querschnittsthemen.



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**